

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 9. Februar 1995

37. Stück

-
98. Verordnung: Saatgutbeihilfeverordnung
99. Verordnung: Registrierung von Verträgen über die Vermehrung von Saatgut in Drittländern
100. Verordnung: Trockenfutterbeihilfeverordnung
101. Verordnung: Mutterkuhhöchstgrenzen-Verordnung
102. Verordnung: Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung
-

98. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung einer Beihilfe für Saatgut (Saatgutbeihilfeverordnung)

Auf Grund des § 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 664/1994 (MOG) wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe.

Zuständigkeit

§ 2. Für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

Voraussetzung für die Beihilfegewährung

§ 3. (1) Der Saatgutvermehrer hat bis zu den in Abs. 3 genannten Terminen der AMA unter Verwendung eines von der AMA aufgelegten Formblattes die Absicht der Erzeugung des beihilfefähigen Saatgutes zu melden

1. durch Abgabe einer Vermehrungserklärung, sofern kein im Zusammenhang mit der Vermehrung stehendes Vertragsverhältnis vorliegt, oder
2. durch Vorlage eines Saatgutvermehrungsvertrages.

(2) Ein Vermehrer kann gegenüber der AMA nur durch diejenigen vertreten werden, mit dem er den Vermehrungsvertrag abgeschlossen hat (Vermehrungsorganisation). Die Vertretungsbefugnis umfaßt die Vorlage des Saatgutvermehrungsvertrages, die Abgabe der Änderungsmitteilungen gemäß § 6 sowie die Antragstellung und die Entgegennahme der Beihilfe an den Vermehrer. Diese Befugnis ist spätestens mit der Vorlage nach Abs. 1 Z 2 durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

(3) Die Vermehrungserklärung gemäß Abs. 1 Z 1 ist unverzüglich nach der Aussaat, der Saatgutvermehrungsvertrag gemäß Abs. 1 Z 2 unverzüglich nach Vertragsabschluß der AMA vorzulegen.

(4) Wird durch in § 1 genannte Rechtsakte eine Beihilfe erst nach der Aussaat oder nach Vertragsabschluß festgesetzt oder wird eine Sorte erst nach der Aussaat oder nach Vertragsabschluß zugelassen, so ist die Meldung gemäß Abs. 1 innerhalb von 6 Wochen nach Festsetzung der Beihilfe oder der Sortenzulassung nachzuholen.

Registrierung

§ 4. (1) Die AMA hat auf Grund der Meldungen gemäß § 3 Abs. 1 ein Register der Vermehrungsorganisationen und Vermehrer zu erstellen.

(2) In das Register sind einzutragen:

1. Name und Anschrift der Vermehrungsorganisation oder

2. Name und Anschrift der Vermehrer und
3. Art und Sorte des erzeugten Saatguts.

(3) Die Einsicht in das Register steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Beihilfeantrag

§ 5. (1) Der Beihilfeantrag ist bei der AMA bis spätestens 31. Mai des auf die Ernte des Saatgutes folgenden Jahres schriftlich unter Verwendung eines von der AMA aufgelegten Formblattes einzureichen.

(2) Dem Beihilfeantrag ist für jede Partie, auf die er sich erstreckt, als Anerkennungsnachweis für den Umstand, daß es sich bei dem zur Beihilfe angemeldeten Saatgut um amtlich zugelassenes Saatgut handelt, die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Anerkennungsbescheinigung gemäß den saatgutrechtlichen Vorschriften oder, falls die Partie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt worden ist, ein entsprechender Nachweis über die Anerkennung beizufügen. Ist das Anerkennungsverfahren nicht bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt beendet, so kann die AMA auf Antrag, der vor diesem Zeitpunkt gestellt sein muß, eine Nachfrist, spätestens jedoch bis 30. Juni, für die Vorlage des Anerkennungsnachweises setzen.

(3) Im Falle der Vertretung eines Vermehrerers ist die Vermehrungsorganisation verpflichtet, die Beihilfe spätestens zehn Kalendertage nach Eingang an den Vermehrer weiterzuleiten, falls diesem nicht bereits Vorschußzahlungen mindestens in Höhe der Beihilfe geleistet wurden.

Ergänzende Melde- und Vorlagepflichten

§ 6. Die Vermehrungsorganisation oder der Vermehrer hat Änderungen des nach § 3 Abs. 1 gemeldeten Vermehrungsvorhabens unverzüglich der AMA mitzuteilen. Weiters sind sie verpflichtet, der AMA auf Verlangen die Mitteilung über die Ergebnisse der Prüfung des Feldbestandes vorzulegen.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 7. (1) Der Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Lage und die Größe jeder Vermehrungsfläche sowie über die Art und Menge des zur Vermehrung auf diesen Flächen verwendeten Saatgutes zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1, die Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung des Feldbestandes, die Anerkennungsnachweise, die Vermehrungsverträge, die Vermehrungserklärungen und die sich auf sie beziehenden Abrechnungsunterlagen sowie die sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die für die Beihilfegewährung von Bedeutung sind, sind vom Beihilfeberechtigten sicher und geordnet sieben Jahre, beginnend mit dem Jahr des der Saatguternte folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten, Kontrollbestimmungen

§ 8. (1) Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (im folgenden Prüforgeane genannt) ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

(2) Die Prüforgeane sind ermächtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen, die die Prüforgeane für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(4) Die Prüforgeane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

(5) Im Falle automationsunterstützter Buchführung sind auf Kosten des Betroffenen den Prüforgeanen auf Verlangen Ausdrücke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

Berichtspflicht

§ 9. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die zur Erfüllung der gegenüber der Europäischen Kommission nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestehenden Meldepflichten erforderlichen Angaben zu melden.

Molterer

99. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Registrierung von Verträgen über die Vermehrung von Saatgut in Drittländern

Auf Grund des § 108 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 664/1994 (MOG) wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut hinsichtlich der Registrierung von Saatgutvermehrungsverträgen in Drittländern.

Zuständigkeit

§ 2. Für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

Registrierung

§ 3. (1) Die für die Registrierung erforderlichen Angaben sind der AMA bis zu dem in den in § 1 genannten Rechtsakten angeführten Termin mitzuteilen und durch Vorlage aller die Vermehrungsvorhaben betreffenden Verträge zu belegen.

(2) Die Mitteilung nach Abs. 1 hat unter Verwendung eines von der AMA aufgelegten, mit den entsprechenden Registriernummern versehenen, Formblattes in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen.

(3) Die AMA hat die Registrierung der mitgeteilten Vermehrungsverträge zu bescheinigen.

(4) Jede Änderung der zur Registrierung mitgeteilten Angaben, die nach der Registrierung des Vermehrungsvertrages vorgenommen wird, ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Kenntnis der Änderung der AMA mitzuteilen. Für Änderungsmitteilungen ist die mit den entsprechenden Registriernummern versehene ursprüngliche Mitteilung unter Eintragung der abgeänderten Angaben zu verwenden.

(5) Die Einsicht in das Register steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 4. Die Meldepflichtigen haben die für die Registrierung nach § 3 erforderlichen Aufzeichnungen fortlaufend zu führen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten, Kontrollbestimmungen

§ 5. (1) Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (im folgenden Prüforgane genannt) ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(4) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

(5) Im Falle automationsunterstützter Buchführung sind auf Kosten des Betroffenen den Prüforgane auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

Berichtspflicht

§ 6. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die zur Erfüllung der gegenüber der Europäischen Kommission nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestehenden Meldepflichten erforderlichen Angaben zu melden.

Molterer

100. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung einer Beihilfe für Trockenfutter (Trockenfutterbeihilfeverordnung)

Auf Grund des § 99 Abs. 1 Z 15 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 664/1994 (MOG) wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Trockenfutter hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe.

Zuständigkeit

§ 2. Für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

Beihilfenvoraussetzungen

§ 3. (1) Der Inhaber eines Betriebes, der Trockenfutter herstellen will, für das nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Beihilfe gewährt werden soll (Verarbeitungsbetrieb), hat die Aufnahme der Trockenfutterherstellung vor Beginn der ersten Trocknung unter Angabe der einzusetzenden Erzeugnisse unter Verwendung eines von der AMA aufgelegten Formblattes schriftlich der AMA anzuzeigen. Der Anzeige sind

1. eine Beschreibung der Anlage sowie Unterlagen zur Bestimmung der Trocknungskapazität,
2. ein Orts- und Lageplan der Trocknungseinrichtungen einschließlich der in Abs. 2 Z 2 genannten Einrichtungen,

beizufügen.

(2) Der Verarbeitungsbetrieb ist verpflichtet,

1. zur Gewichtsfeststellung eine geeichte Waage zu verwenden,
2. für den Fall, daß er auch Trockenfutter aus Rückständen der Kartoffelverarbeitung für Speise- oder Industriezwecke herstellt, die hierzu dienenden Betriebseinrichtungen getrennt von den Einrichtungen zu halten, in denen Trockenfutter nach den in § 1 genannten Rechtsakten hergestellt wird.

(3) Jede Änderung hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Angaben ist unverzüglich schriftlich der AMA anzuzeigen.

Ermittlung der für die Festsetzung der Beihilfe erheblichen Tatsachen

§ 4. (1) Zur Ermittlung der für die Festsetzung der Beihilfe erheblichen Tatsachen haben die Probenahme, die Herstellung der Durchschnittsprobe sowie die Feststellung des Gehaltes an Feuchtigkeit, Rohprotein und der sonstigen in den nach § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Werte (Beschaffenheit) des Trockenfutters nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zu erfolgen, soweit nicht ein Verfahren nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschrieben ist. Zum Zwecke der Überprüfung sind zwei Durchschnittsproben als Rückstellproben bis zur Gewährung der Beihilfe aufzubewahren. %

(2) Zur Gewichtsfeststellung und Probenahme dürfen von dem Verarbeitungsbetrieb nur Personen bestellt werden, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie vom Ergebnis der Feststellungen nicht betroffen sind. Die erforderliche Sachkunde liegt insbesondere vor, wenn die bestellte Person auf Grund ihrer Berufserfahrung in der Lage ist, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Bestellung ist der AMA schriftlich spätestens eine Woche vor Aufnahme der vorgesehenen Tätigkeit unter Angabe der Namen und der Stellung der bestellten Personen unter Verwendung eines von der AMA aufgelegten Formblattes anzuzeigen. Auf Verlangen sind Nachweise über die Sachkunde und die Zuverlässigkeit der bestellten Personen vorzulegen. Wird bei Überprüfungen durch die AMA festgestellt, daß keine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erfolgt oder die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit fehlt, ist auf Verlangen der AMA die Bestellung aufzuheben.

(3) Die Feststellung der Beschaffenheit der Rückstellprobe hat in einem in der Anlage genannten Untersuchungsinstitut auf Kosten des Verarbeitungsbetriebes zu erfolgen.

(4) Der Beihilfebemessung ist das Ergebnis der Feststellung nach Abs. 3 zugrunde zulegen, wenn diese innerhalb methodisch bedingter Fehlergrenzen der gemäß Abs. 1 erster Satz anzuwendenden Untersuchungsmethode liegen. Weicht das Ergebnis der Untersuchung der Rückstellprobe über die methodisch bedingten Fehlergrenzen hinaus ab und hätte dies die Ablehnung der beantragten Beihilfe zur Folge, teilt die AMA dem Verarbeitungsbetrieb die festgestellten Werte mit. Die mitgeteilten Wer-

te werden der Beihilfebemessung zugrunde gelegt, falls der Verarbeitungsbetrieb nicht innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Mitteilung schriftlich oder fernschriftlich bei der AMA die Untersuchung der weiteren Rückstellprobe auf seine Kosten durch ein in der Anlage genanntes Untersuchungsinstitut beantragt. Die dabei festgestellten Werte sind der Beihilfebemessung zugrunde zulegen. Ist die weitere Rückstellprobe für diese Untersuchung nicht geeignet, wird die Beihilfe nach den von der AMA gemäß dem zweiten Satz mitgeteilten Werten bemessen.

(5) Die methodisch bedingten Fehlergrenzen bei der Feststellung der Beschaffenheit im Rahmen von Kontrolluntersuchungen betragen bei Feuchtigkeit und Rohprotein jeweils 0,3 vH (absolut), bezogen auf den Mittelwert (arithmetisches Mittel) der beiden zu vergleichenden Werte.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 5. (1) Der Verarbeitungsbetrieb ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und
2. in übersichtlicher Form den Erwerb der einzusetzenden Erzeugnisse und das Gewicht, die Lagerung einschließlich etwaiger Umlagerungen, die ordnungsgemäße Probenahme und die Beschaffenheit des Trockenfutters sowie sonstige nach den in § 1 genannten Rechtsakten verlangten Angaben aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind jeweils gesondert für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten begünstigten Erzeugnisse zu erstellen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Bücher und Aufzeichnungen einschließlich der zugehörigen Schriftstücke sowie die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Belege, Bescheinigungen und Verträge sind sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten, Kontrollbestimmungen

§ 6. (1) Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (im folgenden Prüfor-gane genannt) ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

(2) Die Prüfor-gane sind ermächtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen, die die Prüfor-gane für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(4) Die Prüfor-gane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

(5) Im Falle automationsunterstützter Buchführung sind auf Kosten des Betroffenen den Prüfor-ganen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

Fristbestimmung

§ 7. Die als eine Partie im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte anzusehende Menge an Trockenfutter muß den Verarbeitungsbetrieb innerhalb einer Frist von sechs Monaten verlassen.

Vorausfestsetzung und Gewährung der Beihilfe

§ 8. Die Vorausfestsetzung und die Gewährung der Beihilfe ist bei der AMA unter Verwendung eines von der AMA aufgelegten Formblattes zu beantragen. Dem Antrag auf Gewährung der Beihilfe ist das Ergebnis der Feststellungen nach § 4 Abs. 1 und 3 beizufügen.

Berichtspflicht

§ 9. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die zur Erfüllung der gegenüber der Europäischen Kommission nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestehenden Meldepflichten erforderlichen Angaben zu melden.

Molterer

Bestimmungen über Probenahme und Gewichtsfeststellung

1. Entnahme und Aufbewahrung der Proben
 - 1.1 Der Probenehmer hat für jede Produktform (zB Mehl, Pellets, Cobs, Schrot, Flocken) im Zuge der Auslieferung aus je angefangenen 2 000 kg Trockenfutter je Fahrzeug Proben gleicher Größe so zu entnehmen, daß je Partie mindestens 1,5 kg Probematerial zur Verfügung stehen.
 - 1.2 Die Probenahme aus dem laufenden Strom des Trockengutes ist zulässig, wenn sie eine repräsentative Probe ergibt und die Auslieferung des Trockengutes alsbald nach der Herstellung erfolgt.
 - 1.3 Als Partie gelten maximal
 - a) 500 t für Kartoffeln, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, nicht für die menschliche Ernährung geeignet, KN-Code ex 0712,
 - b) 500 t Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln, nicht für die menschliche Ernährung geeignet, KN-Code ex 1105,
 - c) 100 t für die übrigen Erzeugnisse, für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Beihilfe gewährt wird,von ein und derselben Produktform, sofern die Auslieferung aus dem Trocknungsbetrieb innerhalb von sechs Monaten erfolgt ist.
 - 1.4 Diese Proben sind je Arbeitsschicht des Probenehmers und getrennt nach Produktform in fortlaufend nummerierten Plastikbeuteln zu sammeln.
 - 1.5 Der Probenehmer hat die Plastikbeutel luftdicht zu verschließen und in festen, lichtundurchlässigen Behältern aufzubewahren.
2. Herstellung der Durchschnittsproben
 - 2.1 Aus dem Inhalt der aufbewahrten Beutel werden von einem Beauftragten der Untersuchungsanstalt Durchschnittsproben je Partie gebildet. Der Inhalt der Beutel wird auf eine reine Unterlage geschüttet, gründlich gemischt und in einer gleichmäßig dicken Schicht ausgebreitet. An verschiedenen Stellen dieser Schicht werden mit einem Löffel oder einer kleinen Schaufel mindestens 1,5 kg Trockenfutter entnommen und in drei Durchschnittsproben von je mindestens 0,5 kg aufgeteilt. Die Durchschnittsproben werden von dem Beauftragten der Bundesanstalt in Plastikbeutel gefüllt, luftdicht verschlossen und plombiert.
 - 2.2 Der Leiter des Trocknungsbetriebes oder der Probenehmer soll bei der Herstellung der Durchschnittsproben zugegen sein.
3. Folgende Untersuchungsinstitute können zur Beschaffenheitsfeststellung der Rückstellprobe herangezogen werden:
 - 3.1 Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft
 - 3.2 Bundesanstalt für Agrarbiologie

101. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die erstmalige Festsetzung der individuellen Höchstgrenze bei der Gewährung der Mutterkuhprämie im Jahr 1995 (Mutterkuhhöchstgrenzen-Verordnung)

Auf Grund des § 101 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 664, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch zur erstmaligen Festsetzung der individuellen Höchstgrenze bei der Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (Mutterkuhprämie).

Zuständigkeit

§ 2. (1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA).

(2) Anträge auf erstmalige Festsetzung der individuellen Höchstgrenze gemäß § 3 sind jedoch unbeschadet des Abs. 1 bei der für den Betriebssitz des Erzeugers örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene einzureichen. In den Bundesländern, in denen keine Landwirtschaftskammer

mern auf Bezirksebene bestehen, sind diese Anträge bei den Landes-Landwirtschaftskammern einzureichen.

Antragstellung

§ 3. Anträge auf erstmalige Festsetzung der individuellen Höchstgrenze sind unter Verwendung von durch die AMA aufzulegende Formblätter einzureichen und in Verbindung mit dem Antrag auf die Mutterkuhprämie für das Kalenderjahr 1995 zu stellen. Allfällige Tierhaltebewilligungen nach dem Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung (VWG) sind dem Antrag anzuschließen.

Einreichfrist

§ 4. Anträge auf erstmalige Festsetzung der individuellen Höchstgrenze gemäß § 3 sind von den Erzeugern in der Zeit vom 1. Mai bis zum 10. Juni 1995 zu stellen. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet. Für die Rechtzeitigkeit des Einlangens ist der Einlaufstempel der gemäß § 2 zuständigen Landwirtschaftskammer maßgebend.

Zur Verfügung stehende Menge

§ 5. Insgesamt sind höchstens 312 000 Prämienansprüche erstmalig festzusetzen. Die übrigen im Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union angeführten Prämienansprüche werden der nationalen oder der zusätzlichen Reserve zugeführt. Für die Zuteilung nicht benötigte Mengen an Prämienansprüchen werden der nationalen Reserve zugeführt.

Erstmalige Festsetzung der individuellen Höchstgrenze

§ 6. (1) Die AMA hat die individuelle Höchstgrenze eines Erzeugers durch Bescheid bis 30. September 1995 festzusetzen.

(2) Die individuelle Höchstgrenze ist unter Berücksichtigung des VWG grundsätzlich nach Maßgabe der Anzahl der Mutterkühe, die die in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Voraussetzungen erfüllen und für die im Kalenderjahr 1995 eine Mutterkuhprämie beantragt worden ist, festzusetzen.

(3) Wird durch die Anträge gemäß Abs. 2 die zur Verfügung stehende Menge gemäß § 5 überschritten, hat die Festsetzung der individuellen Höchstgrenze an Teilnehmer der österreichischen Mutterkuhförderungsmaßnahme im Jahr 1994 nach Maßgabe der Anzahl der Mutterkühe laut Antrag gemäß § 3, soweit diese Anzahl die Anzahl der in die österreichische Förderungsmaßnahme 1994 ordnungsgemäß einbezogenen Mutterkühe nicht überschreitet, zu erfolgen. Bei Überschreitung der Anzahl der Mutterkühe laut Antrag gemäß § 3 im Verhältnis zur österreichischen Förderungsmaßnahme sowie hinsichtlich aller übrigen Anträge ist eine aliquote Festsetzung vorzunehmen.

(4) Abs. 3 gilt auch unbeschadet einer Rechtsnachfolge bis zur Antragstellung.

Übertragung von Prämienansprüchen

§ 7. (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung, BGBl. Nr. 1102/1994, dürfen Prämienansprüche ohne Übertragung des Betriebes im Kalenderjahr 1996 weder ganz noch teilweise auf andere Erzeuger übertragen oder zeitlich begrenzt abgetreten werden.

(2) Wird die Haltung von Mutterkühen im Betrieb des Erzeugers durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis wie insbesondere durch Zerstörung des Stalles durch Brand, Hochwasser oder Lawine unmöglich, können abweichend von Abs. 1 die Prämienansprüche auf Antrag auf andere Erzeuger vorübergehend übertragen werden.

Nutzung von Prämienansprüchen

§ 8. (1) Nützt ein Erzeuger seine Prämienansprüche im Kalenderjahr 1996 nicht zur Gänze aus, ist der in diesem Kalenderjahr ungenutzte Teil der nationalen Reserve zuzuführen.

(2) Nützt ein Erzeuger mit einer individuellen Höchstgrenze bis 10 Stück einen Prämienanspruch nicht aus oder nützt ein Erzeuger mit einer individuellen Höchstgrenze über 10 Stück einen oder zwei Prämienansprüche nicht aus, ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Wird die Haltung von Mutterkühen im Betrieb des Erzeugers durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis wie insbesondere durch Zerstörung des Stalles durch Brand, Hochwasser oder Lawine so beeinträchtigt, daß der Erzeuger seine Prämienansprüche nicht zur Gänze ausnützen

kann, so kann die AMA zur Vermeidung unbilliger Härten aussprechen, daß die im Abs. 1 genannte Wirkung nicht eintritt.

(4) Erledigungen zu den Absätzen 1 und 3 haben mit Bescheid zu erfolgen.

Meldepflichten der AMA

§ 9. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu melden:

1. die Anzahl der Anträge auf erstmalige Festsetzung von individuellen Höchstgrenzen gegliedert nach Maßgabe der Höhe der beantragten Mengen,
2. die Anzahl der individuellen Höchstgrenzen, die im Rahmen des Verfahrens erstmalig festgesetzt wurden, gegliedert nach Maßgabe der Höhe der festgesetzten individuellen Höchstgrenzen und allenfalls anzuwendender Einkürzungsregelungen,
3. die Anzahl der der nationalen Reserve zugeführten Prämienansprüche gemäß § 8 und
4. die der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer gegenüber der Kommission der Europäischen Union nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestehenden Meldepflichten erforderlichen Angaben.

Molterer

102. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

Auf Grund des § 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 664/1994 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 1062/1994, über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 werden nach dem Produkt 0711 Schul-Vanillemilch in 0,25 l Einwegpapierpackung folgende Produkte ergänzt:

„AMA-Code	Produktbezeichnung	Fettgehalt	Höchstpreis
7146	Schul-Vanillemilch in 0,25 l Leichtglasflasche	3,6%	3,90 S
2136	Schulmilch in 0,25 l Leichtglasflasche (Automatenabgabe).....	3,6%	3,50 S
2256	Schulmilch in 0,25 l Einwegpapierpackung (Automatenabgabe).....	3,6%	3,00 S
7256	Schulkakaomilch in 0,25 l Leichtglasflasche (Automatenabgabe).....	3,6%	4,00 S
7136	Schul-Vanillemilch in 0,25 l Leichtglasflasche (Automatenabgabe).....	3,6%	4,00 S“

Molterer